

Antrag
des Landes Hessen

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt 27 der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe g (Anlage 3 zur Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 ist der Buchstabe g wie folgt zu fassen:

g) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 mit eigenem Tabellenkopf angefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	KBE je kg oder 1 min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8

Mikroorganismen

Bacillus cereus var.toyoi (CNCM I-1012/ NCIB 40112)	Bacillus cereus var.toyoi mindestens 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	2 Monate	1 x 10 ⁹	1 x 10 ⁹
			4 Monate	0,5 x 10 ⁹	1 x 10 ⁹
		Schweine	6 Monate	0,2 x 10 ⁹	1 x 10 ⁹
		Sauen		1 x 10 ⁹	2 x 10 ⁹

Ausgeliefert am 13. OKT. 1994

Begründung:

Nach einem Gutachten des Öko-Instituts in Freiburg vom September 1993, das dem Bund und den Ländern vorliegt, können durch den Einsatz von gentechnisch hergestellter Phytase Risiken für Mensch, Tier und Umwelt bestehen.

Als potentielle Risiken des Einsatzes gentechnisch hergestellter Phytase als Futtermittelzusatzstoff werden in dem Gutachten genannt:

1. Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen oder deren Nukleinsäuren,
2. das Allergierisiko für Anwender von Phytase,
3. Kontamination von Futtermitteln und Nahrungsmitteln durch Mykotoxine des Produktionsorganismus *Aspergillus niger* oder einer anderen *Aspergillus*-Species.

Den Ländern liegt zwischenzeitlich eine kurze Stellungnahme des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BGVV) vom 02.09.1994 vor, das allerdings nicht geeignet ist, diese Bedenken zu entkräften. So wird lediglich in allgemeiner Form auf Herstellerangaben bezüglich der Freiheit des Präparates von Verunreinigung u. a. mit dem gentechnisch modifizierten Produktionsorganismus verwiesen. Die Verfahren zur Prüfung der Reinheit des Präparates werden nicht genannt. Eigene Analysen und Untersuchungen des BGVV wurden nicht durchgeführt.

Die Stellungnahme des BGVV läßt eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Hinweisen aus dem Gutachten des Öko-Institutes vermissen.

Angesichts dieser nicht ausgeräumten sachlich begründeten Bedenken, müssen Erwägungen über mögliche Vorteile durch den Einsatz von Phytase in einer intensiven Landwirtschaft mit nicht flächengebundener Tierhaltung und daraus resultierenden Überdüngungsproblemen mit Phosphat zurückstehen.